



Schulverein der Grundschule Mittelhaan - Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V.

Dieker Straße 69 • 42781 Haan

Satzung des Schulvereins der Gemeinschaftsgrundschule Mittelhaan

e.V. § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Mittelhaan - städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Haan, Dieker Straße 69.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Schule in ideeller und materieller Hinsicht zum Wohl der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen. Dies geschieht in Schriftform. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.



Schulverein der Grundschule Mittelhaan - Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V.

Dieker Straße 69 • 42781 Haan

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mit dem Ende des Schuljahres, nach dessen Abschluss das Kind des Mitglieds die Schule verlässt. Die Mitgliedschaft läuft automatisch weiter, sofern ein Geschwisterkind die Schule besucht.
- b) Durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat.
- c) Mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus besonderem Grund. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Ausschluss muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von drei Wochen nach Absendung (Poststempel) schriftlich Einspruch einlegen, über den endgültig die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die eingegangene Beitragsverpflichtung ist bindend.

Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich im Voraus erhoben.

Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der über die Verwendung der Mittel auf der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Dies gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht durch den Gesamtvorstand zu beschließen sind. Der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen Ausgaben von mehr als Euro 250,00.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Schriftführer(in), der Gesamtvorstand zusätzlich aus geborenen und gewählten Vorstandsmitgliedern. Geborene Mitglieder sind die/der jeweilige Schulleiter(in) sowie der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende. Gewählte Mitglieder sind ein Lehrervertreter sowie mindestens drei und höchstens fünf Vertreter aus der Mitgliedschaft. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.



Schulverein der Grundschule Mittelhaan - Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V.

Dieker Straße 69 • 42781 Haan

Amtsperiode ist das Jahr zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Schriftführer(in).

Falls sich der alte Vorstand nicht zur Wiederwahl stellt oder falls für die Positionen der Vorsitzenden niemand kandidiert, führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort, höchstens jedoch für sechs Monate. Sollte innerhalb dieser Zeit kein neuer Vorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden, gilt der Verein als aufgelöst und ist unverzüglich vom amtierenden Vorstand abzuwickeln. Dies geschieht ohne weitere Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus seiner Mitte für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Auf der Mitgliederversammlung werden ferner zwei Kassenprüfer gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform und sind von den beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Stimmenmehrheit außer Betracht. Nur die höchstpersönliche Abstimmung ist zulässig, eine Vertretung nicht anwesender Vorstandsmitglieder findet nicht statt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung seine unmittelbaren Interessen berührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Versammlung wird vorzugsweise in Präsenz oder bei Nichtdurchführbarkeit auch virtuell als Online-Versammlung durchgeführt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, auch per E-Mail möglich, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Sie soll in den ersten sechs Wochen nach Jahresbeginn stattfinden. Zuvor findet eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer statt.



Schulverein der Grundschule Mittelhaan - Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V.

Dieker Straße 69 • 42781 Haan

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Die Ladung eines Mitglieds gilt auch als ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte bekannte - postalische oder digitale - Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens acht Tage vor der Versammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Stimmenmehrheit außer Betracht. Nur die höchstpersönliche Abstimmung ist zulässig, eine Vertretung nicht anwesender Vereinsmitglieder findet nicht statt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung seine unmittelbaren Interessen berührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des ersten Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Nichtmitglieder in beratender Funktion zu bestimmten Themen sowohl zur Mitgliederversammlung wie auch zu Vorstandssitzungen einzuladen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.



Schulverein der Grundschule Mittelhaan - Städtische Gemeinschaftsgrundschule e.V.

Dieker Straße 69 • 42781 Haan

§ 8 Datenschutz

Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Datenschutzerklärung maßgebend. Die Datenschutzerklärung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf einer nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung ist es erforderlich, dass zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, und dass der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die dann - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - mit Dreiviertelmehrheit entscheidet. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins erhält das Vereinsvermögen die Gemeinschaftsgrundschule Mittelhaan, Dieker Straße 69, Haan. Die Gemeinschaftsgrundschule Mittelhaan darf das Vermögen des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Haan, 16.6.2021

Satzungsänderungen beschlossen mit 12 Stimmen ohne Enthaltung in der Jahreshauptversammlung 16.6.2021